

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma

ASP Metallbau GmbH

§ 1

Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Warenlieferungen und Leistungen der Unternehmerin, auch in laufender und künftiger Geschäftsverbindung.

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der Besteller im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und wir den AGB nicht ausdrücklich widersprochen haben.

2. Im Einzelfall mit dem Besteller getroffene individuelle Vereinbarungen, einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen und Angaben in unserer Auftragsbestätigung, haben Vorrang vor diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

§ 2

Angebot und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Muster, Prospekte, technische Beschriebe, Skizzen bleiben unser Eigentum, sie dienen der allgemeinen Orientierung. Die darin enthaltenen Angaben sind, soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, lediglich als annähernd und keinesfalls als zugesicherte Eigenschaft zu betrachten.

2. Bei der Bestellung der Ware durch den Besteller handelt es sich um ein unverbindliches Vertragsangebot nach § 145 BGB. Für den Fall, dass sich aus der Bestellung nichts Anderweitiges ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach dessen Zugang bei uns anzunehmen.

Die Annahme eines durch den Besteller unterbreiteten Vertragsangebots kann durch uns schriftlich, in Textform (z.B. durch eine Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Besteller erklärt werden.

§ 3

Preis

1. Die Preise sind Netto-Preise, ausschließlich der Mehrwertsteuer, die in der jeweils gültigen Höhe hinzugesetzt wird.

2. Sofern im Einzelfall nichts Gegenteiliges vereinbart wird, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, behalten wir uns das Recht vor, die Preise angemessen zu erhöhen, wenn die Leistungen erst nach Ablauf von 4 Monaten nach Vertragsabschluss erbracht werden und sich bis zum Zeitpunkt der

Erbringung der Leistung die mit der Auftragsdurchführung zusammenhängenden Kosten ändern (z.B. Material- und Rohstoffpreise, Werkstoffe, Energie, Löhne und Gehälter, Sozialabgaben, öffentliche Abgaben, insbesondere Steuern).

3. Wir haben Anspruch auf Berichtigung von Preisirrtümern im Sinne von nachgewiesenen Kalkulations- und Rechenfehlern.

§ 4

Zahlungen

1. Für Zahlungsfristen gelten ausschließlich die in der Auftragsannahme angegebenen Termine. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist allein der Eingang des Rechnungsbetrages auf dem Konto der Unternehmerin maßgebend.

Voraussetzung für eine Skontovergütung ist, dass das Konto keine sonstigen, fälligen Rechnungsbeträge ausweist und sämtliche Zahlungsfristen auch für Teilzahlungen eingehalten werden.

2. Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit angenommen. Die Kosten der Diskontierung und Einziehung derartiger Zahlungsmittel, wie Wechsel, Schecks oder anderer Anweisungspapiere trägt der Besteller.

3. Reparaturen, Wartungsarbeiten und Ersatzteillieferungen sind sofort und ohne Abzug zahlbar.

4. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen geltend zu machen.

Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens behalten wir uns vor.

Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins nach § 353 HGB unberührt.

5. Zudem sind wir bei Zahlungsverzug berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse oder Nachnahme auszuführen, alle offenstehenden und gestundeten Rechnungsbeträge fällig zu stellen und Barzahlungen zu verlangen.

6. Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Forderungen rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Aufrechnung gegen unsere Ansprüche ist der Besteller auch berechtigt, wenn er Mängelrügen oder Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis geltend macht. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

7. Unsere Vertreter oder Außendienstmitarbeiter sind zum Inkasso nur berechtigt, wenn sie im Besitz einer schriftlichen Vollmacht sind.

§ 5

Lieferung und Versand

1. Die von uns angegebenen Lieferfristen oder Lieferdaten gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin vereinbart worden ist.

2. Für den Fall, dass wir vertraglich vereinbarte Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können, z.B. bei höherer Gewalt oder nach Vertragsschluss eintretender unvorhergesehener Hindernisse, die auch im Bereich von Vorlieferanten liegen können, ist die Lieferfrist angemessen zu verlängern. Wir werden den Besteller über diesen Umstand unverzüglich

informieren und parallel die voraussichtliche bzw. neue Lieferzeit mitteilen. Wird uns die Lieferung oder Leistung aufgrund der vorgenannten Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, unmöglich, sind wir und der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten. Ein bis zu diesem Zeitpunkt bereits gezahltes Entgelt wird dem Besteller erstattet.

3. Die Lieferung erfolgt ab Lager.

§ 6

Gefahrenübergang

1. Mit der Übergabe der Ware an den Besteller geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Besteller über.

Im Rahmen eines Versendungskaufs geht die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware, der zufälligen Verschlechterung sowie die Verzögerungsgefahr mit Auslieferung der Ware durch uns an den Spediteur- oder Frachtführer auf den Besteller über.

2. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns hierdurch entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Besteller bleibt seinerseits vorbehalten nachzuweisen, dass ein Schaden in der verlangten Höhe überhaupt nicht oder zumindest wesentlich niedriger entstanden ist. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme - oder Schuldnerverzug gerät.

§ 7

Abnahme

Für den Fall, dass unsererseits Lieferung und Montage geschuldet ist, hat der Besteller das Gewerk innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Montage abzunehmen. Erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach Montagebeendigung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, keine Abnahme, so gilt die von der Unternehmerin erbrachte Leistung als abgenommen.

§ 8

Gewährleistung und Mängelrügen

1. Für Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haften wir, indem wir Fehler in der Konstruktion, der Fabrikation, der Qualität oder in der Ausführung nach unserer Wahl unentgeltlich innerhalb angemessener Frist ausbessern, sei es durch Nachbesserung oder durch Lieferung eines Ersatzteils bzw. durch Ersatzlieferung.

2. Zu ersetzende bzw. auszubessernde Teile oder Waren sind uns unverzüglich und unentgeltlich zurückzusenden.

3. Bei offensichtlichen Mängeln ist der Besteller verpflichtet, uns diese innerhalb von 10 Tagen ab Empfang der Ware bzw. Fertigstellung der Montage in Textform anzuzeigen. Für die Einhaltung der Frist ist die Absendung der Anzeige maßgeblich. Bei später auftretenden Mängeln sind uns diese in gleicher Form und innerhalb gleicher Frist, gerechnet ab Entdeckung, mitzuteilen.

Nach Feststellung eines Mangels darf die Anlage zur Vermeidung weiterer Schäden erst nach Rücksprache und Freigabe durch die Unternehmerin genutzt werden.

4. Unsere Gewährleistungspflicht setzt weiter voraus, dass die Ware sachgemäß behandelt, sachgemäß montiert und in Betrieb genommen worden ist, sofern dies nicht zu unseren Leistungen zählt. Dies ist uns im Falle eines Gewährleistungsschadens auf Verlangen nachzuweisen. Bei einem vom Besteller oder einem Dritten durch unsachgemäße Instandsetzung verursachten Fehler sind wir von jeglicher Mängelhaftung befreit.

5. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungspflichten, gerechnet ab Gefahrenübergang. Für Nachbesserungen bzw. für Ersatzteile haften wir bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungszeit.

6. Weitergehende Ansprüche als gemäß § 8 Ziff. 1. stehen dem Besteller nur zu, wenn wir zur Mängelbeseitigung nicht bereit oder in der Lage sind, diese nicht ordnungsgemäß durchzuführen oder nicht innerhalb einer uns angemessenen Frist aus Gründen vornehmen, die wir zu vertreten haben. In einem solchen Fall hat der Besteller das Recht, Minderung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

7. Sofern von uns keine Arbeiten an einem Bauwerk ausgeführt worden sind, beträgt die Gewährleistungsfrist für Verbraucher 2 Jahre ab Ablieferung der Sache bzw. Abnahme der Werkleistung der Unternehmerin. Für Unternehmer gilt eine Gewährleistungsfrist von einem Jahr.

§ 9

Haftung

1. Schadenersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen eines Mangels kann der Besteller erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder wir die Nacherfüllung verweigert haben. Sobald der Besteller uns über den Mangel unterrichtet hat, eine angemessene Frist abgelaufen ist und bis dahin keine Nacherfüllung erfolgt ist, ist der Besteller ebenfalls zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen berechtigt. Das Recht des Bestellers zur Geltendmachung von weitergehenden Schadenersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt davon unberührt.

2. Wir haften unbeschadet der vorstehenden Regelungen und der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit wir bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und / oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben haben, haften wir auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haften wir allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen

Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.

3. Wir haften auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Wir haften jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haften wir im Übrigen nicht. Die in den Absätzen 1. bis 3. enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für den gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen betroffen ist.

4. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 10

Stornierung – Aufhebung – Kündigung

1. Dem Besteller ist bekannt, dass die von uns hergestellten Erzeugnisse Sonderanfertigungen sind.

2. Stornierungen, Aufhebungen und Kündigungen eines wirksam erteilten Auftrages sind bis zur Fertigstellung eines Erzeugnisses zulässig (§ 649 BGB).

3. Im Falle einer Stornierung, Aufhebung oder Kündigung sind wir berechtigt, die bis zu dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Stornierung, Aufhebung oder Kündigung angefallenen, nachweislich entstandenen Kosten sowie einen anteiligen, den Kosten entsprechenden Gewinn zu verlangen.

§ 11

Schutzrechte Dritter

Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Bestellers und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, stellt der Besteller uns von jeglicher Haftung frei.

§ 12

Eigentumsvorbehalt

1. Ist der Besteller Verbraucher, bleibt der Liefergegenstand unser Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung durch den Besteller.

Ist der Besteller Unternehmer, bleibt der Liefergegenstand unser Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung all unserer, auch künftig entstehender Forderungen, aus unserer Geschäftsverbindung mit dem Besteller. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder unsere sämtlichen Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

2. Der Besteller ist zu einer Weiteräußerung oder Verwendung der gelieferten Waren nur in seinem gewöhnlichen Geschäftsverkehr und nur dann berechtigt, wenn er sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Erfolgt die Weiterveräußerung, so

gehen die aus der Weiterveräußerung oder Verwendung entstehenden bzw. herzuleitenden Forderungen gegen den Abnehmer des Bestellers oder Dritte in voller Höhe auf uns zur Sicherung der Gesamtforderung über; einer gesonderten Abtretungserklärung bedarf es nicht. Zu einer weiteren Abtretung, außer dieser automatischen Abtretung bei Weiteräußerung oder Verwendung der gelieferten Waren eines einzelnen Auftrages, ist der Besteller nicht berechtigt. Der Besteller ist nur als Beauftragter ermächtigt, die aus der Vorausabtretung resultierenden Forderungen so lange für uns einzuziehen als er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. Für den Fall einer Vermischung, Vermengung oder Verarbeitung der Gegenstände, die zum Verlust unseres Eigentums an den Gegenständen geführt haben oder führen, tritt der Besteller schon jetzt an uns seine Ansprüche ab, die ihm aus Vertrag oder Gesetz – insbesondere nach den Vorschriften der §§ 812 ff BGB – erwachsen oder bereits erwachsen sind, und zwar bis zur Höhe des Betrages, der dem Gesamtpreis des Auftrages entspricht, dem die vermischten, vermengten, verwendeten oder verarbeiteten Gegenstände entnommen sind. Wird Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherheitshypothek ab; wir nehmen die Abtretung an. Wird Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Bestellers eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab; wir nehmen die Abtretung an. Auf Verlangen des Bestellers habe wir erworbene Sicherheiten aufgrund erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts freizugeben, sobald und solange die Summe der von dem Besteller gewährten Sicherheiten die Gesamtforderungen aus der Geschäftsverbindung um mehr als 20 % übersteigt.

3. Kommt der Besteller mit seiner Zahlungspflicht schuldhaft in Rückstand oder ist das Eigentum an der Ware durch schuldhaftes Verhalten des Bestellers gefährdet, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig. In diesen Fällen sind wir berechtigt, die Herausgabe der Waren zu verlangen und beim Besteller abzuholen, auch wenn diese fest eingebaut sind, sofern Dritte nicht Eigentumsrechte erworben haben. Weitere Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, bleiben der Unternehmerin vorbehalten.

4. Zugriffe dritter Personen auf die unter Absätzen § 12 1. und 2. genannten Sachen und Rechte hat der Besteller unverzüglich der Unternehmerin mitzuteilen und alle Auskünfte und Unterlagen zur Wahrung des Eigentumsrechtes oder zur Geltendmachung der Forderung zur Verfügung zu stellen. Der Besteller verzichtet insoweit auf sein Hausrecht.

5. Werden von der Unternehmerin aufgrund ihres Eigentumsvorbehaltes gelieferte Waren zurückgenommen, so gilt diese Rücknahme nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn dies dem Besteller in Textform angezeigt wird.

§ 13

Kreditwürdigkeit

Wird über das Vermögen des Bestellers die Insolvenz oder das gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet oder wird vom Besteller die Zahlung schuldhaft eingestellt oder kommt es zur Zwangsvollstreckung gegen den Besteller, so sind wir berechtigt, jederzeit anstelle der vereinbarten Zahlung sofortige Barzahlung zu verlangen, unsere Eigentumsrechte an der gelieferten Ware geltend zu machen, diese wegzunehmen und freihändig zu verwerten sowie vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass es der Setzung einer Nachfrist bedarf. Vorbehalten bleibt unser Recht auf Schadenersatz. In diesen Fällen sind sämtliche Stundungszusagen aufgehoben, und zwar auch hinsichtlich laufender Wechsel, deren Fälligkeit noch nicht eingetreten ist.

§ 14

Gerichtsstand und Rechtswahl

1. Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen uns als Unternehmerin und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Privat- und Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
2. Handelt es sich bei dem Besteller um einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist unser Geschäftssitz ausschließlicher, und auch internationaler Gerichtsstand, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Gleiches gilt, wenn der Besteller Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist.
3. Zur Erhebung einer Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers sind wir darüber hinaus berechtigt. Hiervon unberührt bleiben vorrangige gesetzliche Vorschriften (ausschließliche Gerichtsstände).

§ 15

Nichtteilnahme am Verbraucherschlichtungsverfahren

Ist der Besteller ein Verbraucher, so gilt folgendes:

Die Unternehmerin weist drauf hin, dass sie weder verpflichtet noch bereit ist, an einem Streitbeteiligungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeteiligungsgesetz teilzunehmen.